

**Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Wasserversorgung Hoher Randen“
Sitz: 78250 Tengen**

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Aufgabe und Sitz

- (1) Die Stadt **Blumberg** für die Ortsteile Kommingen, Nordhalden, die Gemeinde **Hilzingen** für den Ortsteil Weiterdingen und die Stadt **Tengen** bilden einen Zweckverband i.S. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 409) in der Fassung des Gesetzes mit allen Änderungen berücksichtigt bis zur letzten Änderung vom 20.04.2023 (GBl. S. 137,142)
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern Trink- und Brauchwasser einschließlich des Wassers für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Rechte und Pflichten der an dem Zweckverband beteiligten Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen insoweit auf den Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

Die zur Wasserversorgung erforderlichen Anlagen werden auf der Grundlage der Pläne und Beschreibung des Wirtschaftsamtess Konstanz erstellt.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 78250 Tengen, Landkreis Konstanz.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

Über Anträge um Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung (§7). Die Aufnahme kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§3

Beteiligung am Zweckverband

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind am Vermögen der Verbandsanlage zu folgenden Anteilen beteiligt:
- | | |
|------------|-------|
| Blumberg: | 11,1% |
| Hilzingen: | 13,3% |
| Tengen: | 75,6% |
- (2) Den einzelnen Mitgliedsgemeinden stehen folgende Wasserbezugsmengen zu:
- | | |
|------------|-----------|
| Blumberg: | 2,22 l/s |
| Hilzingen: | 2,66 l/s |
| Tengen: | 15,12 l/s |
- (3) Aufgrund der Tatsache, dass die Wasserentnahme auf der Gemarkung Binningen erfolgt, darf die Wasserversorgung dieses Ortes aus dem

vorhandenen Grundwasservorkommen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer solchen Beeinträchtigung schränken die Verbandsmitglieder die ihnen aufgrund der Satzung zugeteilten Wassermengen zu jeweils den gleichen Anteilen ein.

§4 Wasserabgabe

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, von dem für Sie errechneten Wasserbedarf entsprechend § 3 Abs. 2 mindestens 25% vom Verband abzunehmen, bzw. zu bezahlen.
- (2) Der Verband kann Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben, soweit dies ohne Benachteiligung der Verbandsgemeinden möglich ist.
- (3) Der Verband darf Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbandsgemeinde nur mit deren Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenen Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.
- (4) Die Verbandsgemeinden sind auf Verlangen des Verbands verpflichtet, zur Sicherung der Wasserversorgung Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie ihre Wasserabnehmer bei Wasserknappheit zu sparsamem Wasserverbrauch anzuhalten, wenn dies vom Verband für erforderlich gehalten wird.

§ 5 Haftung

Für Schäden an Rechten Dritter haftet der Zweckverband. Im Innenverhältnis richtet sich die Haftung nach der Beteiligungsquote.

§ 6 Verbandsvermögen

- (1) Die vom Zweckverband errichteten Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes. Ihre Unterhaltung obliegt dem Zweckverband. Die verbandseigenen Wasserversorgungsleitungen enden gemäß der Beschreibung (§ 1 Abs.2 S.3) an den Wasserübergabestellen der einzelnen Verbandsmitglieder.
- (2) Die Eigenanlagen der Verbandsmitglieder werden von diesen selbst unterhalten. Der Verband darf sie jedoch zur Durchleitung des Wassers zu anderen Verbandsmitgliedern mitbenutzen und jederzeit technische Überprüfungen an den Anlagen durchführen.
- (3) Vor wesentlichen Änderungen ihrer eigenen Anlagen, die auf die Wasserentnahme durch den Verband einen größeren Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder dieses Verbandes mit diesen in Verbindung setzen.
- (4) Die Ausführung und Änderungen des Ortsnetzes übernimmt der Verband auf Antrag und auf Kosten der Verbandsmitglieder.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 7 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht als Hauptorgan des Verbandes aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus 13 weiteren Vertretern. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Von den weiteren Vertretern werden
 - 1 von der Stadt Blumberg,
 - 2 von der Gemeinde Hilzingen und
 - 10 von der Stadt Tengen entsandt.
- (2) Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem jeweiligen Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt; scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen oder der Verbandssatzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung ihm nicht bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall übertragen hat. Der Verbandsversammlung ist die Beschlussfassung insbesondere vorbehalten über
 - a. Die Änderungen der Verbandssatzung oder den Erlass oder die Änderung sonstiger Satzungen,
 - b. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c. Die Auflösung des Verbandes,
 - d. Die Entscheidung bzw. Zustimmung nach § 4 Abs.3 S.2,
 - e. Die Regelung des Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden,
 - f. Die Wahl von Verbandsvertretern in die Organe von Verbänden und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Erteilung von Weisungen an diese Verbandsvertreter,
 - g. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,

- h. Die Feststellung der Umlagen,
- i. Die Festsetzung des Wasserpreises für Nichtverbandsmitglieder und private Abnehmer,
- j. Die Regelung der Eigenprüfung und die Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
- k. Die Entlastung der Werkleitung,
- l. Die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende und die Ehrenbeamten (§ 9 und § 10)
- m. Den Beitritt zu Verbänden und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
- n. Den Abschluss von Wasserbezugsverträgen und von Wasserlieferungsverträgen mit Gemeinden und Unternehmen, die nicht Verbandsmitglied sind,
- o. Die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans,
- p. Die Aufnahme von Darlehen nach dem Vermögensplan,
- q. Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- r. Die Anstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbands,
- s. Die Übernahme von Bürgschaften oder von verbleibenden Verbindlichkeiten.

- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung im Sinne von Abs. 3 Buchst. a.-e. bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Mitgliederzahl. Alle anderen Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Aufstellung erfolgt nach den Verbandsanteilen, somit ist Verbandsvorsitzender i.d.R. der Bürgermeister der Stadt Tengen und sein Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinde Hilzingen. Er und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Scheidet ein gewählter aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Verbandsversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Zweckverbandes gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften sinngemäß.

§ 10 **Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben**

- (1) Zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung ein Verbandsrechner und ein Schriftführer bestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig und zu Ehrenbeamten zu ernennen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Entschädigung der Ehrenbeamten werden in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten festgelegt.

III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 11 **Wirtschaftsführung**

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entsprechend Anwendung. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Werkleitung und den Werksausschuss.

§ 12 **Betriebskostenumlage**

- (1) Der in der Ergebnisrechnung nach Abzug der Erträge verbliebende Aufwand des Zweckverbandes wird als Betriebskostenumlage auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- (2) Die Betriebskostenumlage setzt sich zusammen aus einer Umlage für die Abschreibungen auf die Verbandsanlagen und für Fremdkapitalzinsen sowie aus einer Umlage für die übrigen, nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen. Abschreibungen werden nur insoweit erwirtschaftet, als sie im Liquiditätsplan für Tilgung und Investitionen benötigt werden.
- (3) Umlagemaßstäbe sind
 - a. Für die Abschreibungen auf die Verbandsanlage und für die Fremdkapitalzinsen, das Beteiligungsverhältnis der Mitgliedsgemeinden an den Verbandsanlagen nach § 3 Abs.1,
 - b. Für den übrigen, nicht durch die Erträge gedeckten Aufwand, die im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen
- (4) Auf die endgültige Betriebskostenumlage sind zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen zu erbringen. Die Höhe dieser wird von der Verbandsversammlung jeweils bei der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Soweit zu Beginn eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan noch nicht festgestellt ist, sind Vorauszahlungen in Höhe der Vorjahresberichte zu entrichten.

§ 13 Kapitalumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt eine Kapitalumlage, wenn und soweit er den zur Erfüllung seiner Aufgaben oder für Schuldentilgung notwendigen Finanzbedarf nicht aus eigenen Mitteln oder auf andere Weise decken kann.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Kapitalumlage ist das Beteiligungsverhältnis nach § 3 Abs.1. Die Kapitalumlage wird dem Eigenkapitalanteil jeder Verbandsgemeinde zugerechnet.
- (3) Die Umlage wird bei der Feststellung des Liquiditätsplans vorläufig und bei der Feststellung der Jahresrechnung endgültig festgesetzt.
- (4) Bis zur endgültigen Festsetzung kann der Zweckverband angemessene Abschlagszahlungen erheben.

IV. Änderung der Verbandssatzung auf Ausscheidung von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 14 Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Auf die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung finden die Bestimmungen der §§ 21-23 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf mindestens der Zustimmung von zwei Verbandsgemeinden.

§ 15 Beschluss über die Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16 Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis der Beteiligung an den Verbandseinlagen nach § 3 Abs.1 auf die Mitgliedsgemeinden über.
- (2) Beim Ausschreiben eines einzelnen Mitglieds haftet dieses für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

V. Sonstiges

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der jeweiligen Homepage der Stadt Blumberg, der Gemeinde Hilzingen und der Stadt Tengen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19.11.1965 mit Änderungen vom 13.06.1969, 31.01.1980, 01.01.1981 und 01.01.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Hoher Randen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 18.12.2024

Verbandsvorsitzender
Gök